



# Sicher arbeiten auf Friedhöfen





Sicher arbeiten auf Friedhöfen

# Jeder, der auf dem Friedhof

tätig ist, trägt ein  
hohes Maß an

# Verantwortung.



<b>Seite 1</b>	Einleitung
<b>Seite 3</b>	Tauglichkeit
<b>Seite 4</b>	Persönliche Schutzausrüstung
<b>Seite 5</b>	Hygiene und Hautschutz
<b>Seite 10</b>	Bauliche Anlagen
<b>Seite 11</b>	Leichenhallen
<b>Seite 15</b>	Sektionsräume
<b>Seite 17</b>	Umgang mit Leichen
<b>Seite 22</b>	Aussegnungshalle und Sargversenkanlagen

Der Friedhofsträger muss die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für einen sicheren Arbeitsablauf schaffen.

**Dazu gehört:**

- Bereitstellen von geeigneten Maschinen und Geräten, Verbaumaterial, persönliche Schutzausrüstung.**
- Ordnungsgemäße Einrichtung und Ausstattung der Arbeitsstätten.**
- Gewährleistung von Erste-Hilfe-Maßnahmen.**
- Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen und Betriebsanweisungen.**
- Durchführung von regelmäßigen Unterweisungen.**
- Durch Erfolgskontrollen sicherstellen, dass Weisungen und die Unfallverhütungsvorschriften beachtet werden!**

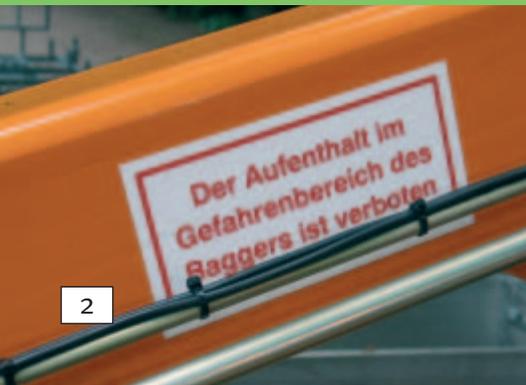
<b>Seite 25</b>	Glockentürme
<b>Seite 26</b>	Ausheben von Gräbern
<b>Seite 33</b>	Einsatz von Gräberbaggern
<b>Seite 39</b>	Abwicklung der Trauerfeier
<b>Seite 40</b>	Standsicherheit von Grabdenkmälern
<b>Seite 46</b>	Friedhofsplanung
<b>Seite 51</b>	Hersteller- und Lieferantenverzeichnis
<b>Seite 55</b>	Bestellformular für Informationsmaterial



**Der Versicherte muss durch sein Verhalten den sicheren Ablauf der Arbeiten gewährleisten.**

Dazu gehört:

- Den Weisungen der Vorgesetzten zum Zweck der Unfallverhütung zu folgen**
- Bestimmungsgemäße Verwendung von Maschinen und Geräten**
- Erkannte Mängel im Betrieb sofort zu melden**
- Tragen der persönlichen Schutzausrüstung**
- Unfälle dem Vorgesetzten melden**



# Tauglichkeit

**Es ist die Aufgabe des Vorgesetzten, die Beschäftigten je nach ihrer Befähigung entsprechend einzusetzen.**

Hohe Anforderungen an die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit stellen z.B. der Umgang mit kraftbetriebenen Arbeitsmitteln und das Ausschachten von Gräbern dar. Derartige Arbeiten dürfen nur von unterwiesenen Personen ausgeführt werden, die neben der gesundheitlichen Eignung auch die fachliche Qualifikation besitzen. Bei der Beschäftigung von Jugendlichen sind Schutzalterbestimmungen sowie Beschäftigungsverbote und -beschränkungen zu beachten.



Zum Beispiel:

- **Durchführung von gefährlichen Baumarbeiten:  
Schutzalter 18 Jahre (zur Ausbildung unter fachkundiger Aufsicht ab 16 Jahren).**
- **Bedienen von Erdbaumaschinen:  
Schutzalter 18 Jahre (zur Ausbildung unter fachkundiger Aufsicht ab 16 Jahren).**



- **Bedienen von Rasenmähern und Heckschneidern:  
Schutzalter 16 Jahre.**
- **Bedienen von Freischneidern mit metallischen Werkzeugen:  
Schutzalter 18 Jahre. Zur Ausbildung unter fachkundiger Aufsicht **oder** bei Verwendung von nicht metallischen Mähköpfen beträgt das Schutzalter 16 Jahre.**



## Persönliche

# Schutzausrüstung

Siehe dazu  
UVV-VSG 1.1 §14  
Absatz 1 – 4

Für die Arbeiten auf dem Friedhof sind den Beschäftigten kostenlos persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen.

Dazu gehören:



### Sicherheitsschuhe nach EN 345

z.B. beim Rasenmähen, Verkehrs- und Transporttätigkeiten, Ausschachtungsarbeiten.



### Schutzhelme nach EN 397

z.B. bei Ausschachtungsarbeiten und gefährlichen Baumarbeiten.



### Schutzhandschuhe nach EN 388

z.B. beim Schneiden von stacheligen oder dornigen Gehölzen und bei Ausschachtungsarbeiten.



### Gehörschutz nach EN 352

z.B. beim Arbeiten mit Pressluftschlämmern oder anderen lärmintensiven Maschinen



### Atemschutz nach EN 149

z.B. bei Umbettungen oder Exhumierungen.



### Einwegbekleidung für Umbettungsarbeiten und Leichenschauen

z.B. Einweganzüge oder -schürzen, Einweghandschuhe, Fülllinge und Mundschutz.

# Hygiene und Hautschutz

In allen arbeitsmedizinischen Statistiken stehen die gemeldeten Hauterkrankungen und Allergien an erster Stelle.

Deshalb muss das Ziel aller Hautschutz- und Hygienemaßnahmen sein, z.B. im Hand- und Unterarmbereich die unbedeckten Hautpartien so zu schützen, dass die Haut keinen Schaden nimmt.

Präventiver Hautschutz beinhaltet das Erstellen eines Hautschutzplanes, bei dem alle mechanischen, physikalischen und chemischen Einflüsse zu berücksichtigen sind.

Dieses können sein: Betriebsstoffe, Reinigungs- und Desinfektionsmittel, Erde, Feuchtigkeit, Kälte sowie der Umgang mit Verstorbenen.

## **Zu den wichtigsten Maßnahmen gehören:**

- Austausch des schädigenden Arbeitsstoffes durch einen weniger oder gar nicht schädigenden Stoff**
- Herabsetzen des Kontaktes mit dem Schadstoff durch mögliche Änderungen der Arbeitsabläufe**
- Tragen von zweckmäßiger Schutzkleidung**



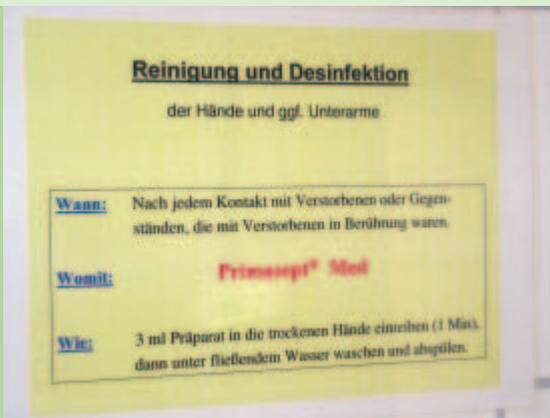
- **Verbesserung der hygienischen Verhältnisse, durch Bereitstellen von Einweghandtüchern und Seifenspendern. Handbürsten und Handtücher sind aus hygienischer Sicht ungeeignet.**
- **Durchführung eines speziellen Hautschutzes, einer speziellen Hautreinigung und einer regelmäßigen Hautpflege.**



**Bei der Erstellung eines Hautschutzplanes ist ein Arbeitsmediziner einzubeziehen.**

Der vorbeugende Hautschutz gliedert sich in drei Phasen und wird gemäß Hautschutzplan im Betrieb umgesetzt:

1. **spezieller Hautschutz vor Arbeitsbeginn**
2. **schonende Hautreinigung bei längeren Arbeitsunterbrechungen**
3. **Hautpflege bei längeren Arbeitsunterbrechungen und nach Arbeitsschluss**



Nach dem Umgang mit Verstorbenen bedarf es einer besonderen Hygiene, d.h. einer besonderen Reinigung und Desinfektion.



# Hautschutz- und Hygieneplan für Friedhofsarbeiter und Bestatter

Arbeitsbereich	Hautgefährdung	Hautschutz	Hautreinigung Desinfektion	Hautpflege
Erdarbeiten	Erde	Mit einer Hautschutzcreme vor der Arbeit die Hände einreiben.	Nach der Arbeit die Hände je nach Verschmutzungsgrad mit Reinigungsmitteln säubern.	Nach der Reinigung die Hände zur Regeneration mit Hautpflegemittel einreiben.
Außenarbeiten	Nässe, Kälte	Mit einer Hautschutzcreme vor der Arbeit die Hände einreiben.	Nach der Arbeit die Hände je nach Verschmutzungsgrad mit Reinigungsmitteln säubern.	Nach der Reinigung die Hände zur Regeneration mit Hautpflegemittel einreiben.
Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten	Öle, Fette, Benzin, Kühlschmiermittel, Kaltreiniger	Mit einer Hautschutzcreme vor der Arbeit die Hände einreiben.  Je nach Mittel geeignete Schutzhandschuhe tragen.	Nach der Arbeit die Hände je nach Verschmutzungsgrad mit Reinigungsmitteln säubern.	Nach der Reinigung die Hände zur Regeneration mit Hautpflegemittel einreiben.
Anstreicharbeiten	Farben, Lacke	Mit einer Hautschutzcreme vor der Arbeit die Hände einreiben.	Nach der Arbeit die Hände je nach Verschmutzungsgrad mit Reinigungsmitteln säubern.	Nach der Reinigung die Hände zur Regeneration mit Hautpflegemittel einreiben.
Umgang mit Leichen	Infektionsübertragung	Latexhandschuhe tragen.	<u>Einreibemethode:</u> Handinnenflächen mit Präparat benetzen und einreiben.  <u>Waschmethode:</u> Präparat in die trockenen Hände einreiben, dann unter fließendem Wasser waschen.	Nach der Reinigung die Hände zur Regeneration mit Hautpflegemittel einreiben.

# Hygieneplan für Bestatter

## Muster als Ausfüllhilfe

Über den Zweck des Hygieneplans und seinen Zweckbereich verfahrensweise  
- in Anlehnung an die Unfallverhütungsvorschrift VDU 100 -  
Erforderliche Hygienemaßnahmen sind für jeden Arbeitsschritt  
von Arbeitgebern festzulegen, siehe Arbeitsvertragsgesetz

Beachten Sie die dazu erhaltene „Anleitung zum Hygieneplan für Bestatter“  
die auch Arbeitsschutzprodukte enthält. Verwenden Sie nur solche Mittel,  
die GHS- 09- und/oder H373-geprägt sind.

WAS wird gemacht	WANN ist es zu tun	WOMIT wird es getan werden	WIE wird es gemacht	WER personelle können einbringen
 <p><b>Arbeitskleidung abwischen!</b></p> <p>Arbeitskleidung ist zu reinigen und zu desinfizieren nach jedem Arbeitsschritt</p>	Nach jedem Kontakt mit Verstärkern oder Gegen- ständen, die mit Verstärkern in Berührung stehen	<b>Desinfiziermittel</b> 1% breit wirksame Desinfiziermittel plus Fleckentzug oder <b>Flüssigseife</b> 1% waschen und desinfizieren zusätzlich	<b>Zweckmethode</b> Hande mit Flüssigkeit satt benetzen und bis zur Aftrocknung einreiben!	
 <p><b>Arbeitswerkzeuge</b> die mehrfach benutzt werden sind mit Verstärkern in Berührung kommen</p>	Nach jeder Benutzung	<b>Lysol® Med</b> 2 Tage Gebrauchsdauer Einwirkzeit: 1 Stunde	Vorabreinigung einlegen. Nach Einwirkzeit ggf. nachprüfen nachreinen. Bei Fehlverhalten sofortige Anmeldung!	
 <p><b>Fahrgäste / Beisitzer</b></p>	Nach Kontakt mit Verstärkern und/oder dem Ausstattungsgegenstand	<b>Quartamon® Med Lös.</b> , 1 Tage Gebrauchsdauer Einwirkzeit: 1 Stunde oder <b>Mikrozid® Liquid</b> Einwirkzeit: 2 Minuten	Mit Lösung gründlich abwischen <b>Einwirkzeit einhalten!</b>	
 <p><b>Überfahrungs- fahrzeuge</b></p>	Wöchentlich bzw. bei sichtbarer Verschmutzung	<b>Quartamon® Med Lös.</b> , 1 Tage Gebrauchsdauer Einwirkzeit: 1 Stunde	Temperatur beachten <b>Einwirkzeit einhalten!</b>	
 <p><b>Arbeitsflächen Tische, Griffe, Telefontaste, Beschaltflächen, Leinwand etc.</b></p>	Nach Verschmutzung bzw. nach Bedarf	<b>Flüssigseife</b> 1% oder <b>Mikrozid® Liquid</b> Einwirkzeit: 2 Minuten	Sichtbare Verschmutzung mit Flüssigseife waschen Einwirkzeit – nicht ignorieren, soll nachprüfen!	
 <p><b>Arbeitsflächen/ Arbeitskleidung</b></p>	Arbeitsmäßig bzw. nach Bedarf	<b>Quartamon® Med Lös.</b> , 1 Tage Gebrauchsdauer Einwirkzeit: 1 Stunde	Mit Lösung waschen <b>Einwirkzeit einhalten!</b>	
 <p><b>Arbeitskleidung Gloves</b></p>	Nach Bedarf bzw. Kontakt mit Verstärkern und/oder deren Ausstattungsgegenständen Wöchentlich bzw. nach Bedarf Kleidung wechseln	Waschmittel <b>Boratan® 10F</b> 0,5 % oder etwas höher dosig	Mit Wasserstrahl in Wasch- maschine (mind. 60°) waschen. Desinfektionsmittel in den Nach- waschung (mit Nachspüler) geben.	
 <p><b>Spülbecken, wasser- und zerbrechliche Gegenstände abwaschen!</b></p>	Bei Bedarf	<b>Lysol® Med</b> 2 Tage Gebrauchsdauer Einwirkzeit: 1 Stunde, danach in dunkelrotbrauner, festverschließ- barer Sammelbehälter geben	Nur in verschränktem, durch- schlagbarem Sammelbehälter in den Abfall geben	



# Bauliche Anlagen

## Sozialräume

Sozialräume sind von Räumen, in denen Leichen aufbewahrt werden, baulich zu trennen.

Siehe dazu UVV  
VSG 4.7 §2 und 3  
sowie die  
ArbStättV



Das heißt, den Beschäftigten ist ein separater Umkleide- und Sanitärbereich sowie ein angemessener Aufenthaltsraum zur Verfügung zu stellen.

# Leichenhallen

Unbefugten ist der Zutritt zu Leichenhallen, Leichenzellen, Sektionsräumen, Aussegnungshallen untersagt.

Leichen müssen in gesonderten Räumen, wie z.B. Leichenzellen, Kühlzellen und Kühlräumen aufbewahrt werden.



Das Betreten der Leichenhalle  
ist nur im Beisein  
des Aufsichtsführenden gestattet.  
Die Leichenzellen dürfen nur vom  
Aufsichtsführenden geöffnet werden.

Wiesbaden d. 1.6.1983

Grünflächenamt  
- Friedhofswesen -

## Anforderungen:

Wichtig sind neben der Trittsicherheit gut zu reinigende und zu desinfizierende Oberflächen.

**Bodenbeläge** aus keramischen Fliese, müssen mindestens der Bewertungsgruppe R10 entsprechen. Ebenso darf die Fliese nicht saugfähig sein, sondern muss über eine Glasur verfügen. Auch nachträglich können Fliesen durch Spezialverfahren rutschhemmend, wie auch feuchtigkeitsabweisend hergerichtet werden.



**Wandflächen** müssen aus abwaschbaren und chemikalienbeständigen Materialien bestehen. Hierbei finden Fliesen oder spezielle Anstriche Verwendung, wie z.B. das KEIM®-QUARZIL-SYSTEM.

**Lüftungseinrichtungen** sind so zu gestalten, dass sie zuverlässig wirken und das Eindringen von Ungeziefer verhindern. Leichenzellen für einen Sarg benötigen z.B. eine Zuluftöffnung in der Nähe des Fußbodens von mindestens  $400 \text{ cm}^2$  und eine Abluftöffnung unter der Decke von  $200 \text{ cm}^2$ .



Die Abluft ist z.B. übers Dach ins Freie zu führen. Eine Querlüftung ist anzustreben, wobei die Zuluft möglichst dem Freien entnommen werden soll. Bei einer Zwangsbelüftung muss der stündliche Luftaustausch das 6 bis 8-fache des Raumvolumens betragen.

Vor dem Eindringen von Ungeziefer, wie z.B. Fliegen, schützen u.a. Fliegengitter oder Gaze mit Maschenweiten von  $1 \text{ mm}^2$ .

Kühlzellen müssen den Anforderungen der **BGV D4** (Vorschriften der gewerblichen Berufsgenossenschaften »Kälteanlagen, Wärmepumpen und Kühleinrichtungen«) entsprechen.

In Kühlräumen sind die Türen mit einer Notentriegelung auszustatten, so dass diese auch von innen zu öffnen sind.

Abflüsse müssen der **DIN 1986** (Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke, Teil 1 und 2) entsprechen. Ist das nicht der Fall, sind absorbierende Stoffe, wie z.B. Sägemehl oder Zellstoff zur Verfügung zu stellen, um auftretende Flüssigkeiten aufzunehmen.

In Leichenhallen und auf Friedhöfen, auf denen regelmäßig Beschäftigte tätig sind, müssen Waschgelegenheiten mit fließend warmem und kaltem Wasser vorhanden sein.

Zugelassene Desinfektionsmittel sind bereitzustellen.





Aus Gründen der Ergonomie sind die Wege für den Leichentransport ebenerdig zu gestalten. Falls erforderlich, sind Rampen anzulegen. Unter diesen Voraussetzungen kann der Sargtransport mit verrollbaren Gestellen oder z.B. mit Scherenwagen erfolgen.



Weiterhin ist bei einer durchschnittlichen Sarggröße von 200 cm x 70 cm x 65 cm darauf zu achten, dass der Bereich vor den Zellen mindestens eine Breite von 3 m und die Türen und Tore der Leichen- und Kühlzellen eine Breite von mindestens 1,70 m aufweisen. Das ständige Umsetzen des Sarges entfällt beim Einsatz eines geeigneten Sargwagens. Für die Lagerung in Kühlboxen mit Regalsystem haben sich z.B. kraftbetätigte Scherenwagen bewährt.

# Sektionsräume

## Einrichtungen und Ausstattung

Sektionsräume unterliegen besonderen hygienischen Anforderungen. Sie müssen Waschgelegenheiten mit fließend warmem und kaltem Wasser aufweisen und über eine ausreichende Belüftung verfügen.

Der Standraum  
um den  
Sektionstisch  
ist ausreichend  
zu bemessen.



Aus hygienischen Gründen sind die Wascharmaturen so zu gestalten, dass diese nicht mit den Händen berührt werden müssen. Die Bedienung kann z.B. über Fuß- oder Armhebel sowie Fozellen erfolgen.



Der Sektionstisch muss eine abwaschbare, glatte, fugenlose Oberfläche haben und über einen Ablauf verfügen. Als Material werden überwiegend Porzellan oder Edelstahl verwendet.

**Listen über  
zugelassene  
Desinfektionsmittel  
siehe im Anhang  
unter »Hygiene«.**

Die verwendeten Geräte und Instrumente müssen nach jedem Gebrauch gereinigt, desinfiziert und anschließend verschlossen aufbewahrt werden.

Nach Anweisung des Obduzenten ist der Sektionsraum gründlich zu reinigen und zu desinfizieren.

Ein deutlich gekennzeichnete und verschließbarer Abfallbehälter dient zur hygienischen Abfallbeseitigung.

## Umgang mit **Leichen**

Durch das Öffnen von Gräbern in Wiederbelegungsflächen sowie bei Umbettungen und Exhumierungen kann es zum Kontakt mit dem Leichnam bzw. Leichenteilen kommen. Entscheidende Faktoren hierfür sind die Liegezeit, die Bodenverhältnisse, Alter und Konstitution des Verstorbenen sowie der Zustand des Sarges.



## Wiederbelegungen

Bei Grabaushubtätigkeiten auf Wiederbelegungsflächen treffen die Beschäftigten nicht selten auf Sarg- und Ausstattungsteile, Bekleidungs- sowie Knochenreste. In Problembereichen, d.h. auf Flächen mit einem gestörten Wasser-Lufthaushalt, werden durch die damit einhergehende Verwesungsstörung nicht selten Fettwachsleichen aufgefunden.



## Umbettungen und Exhumierungen

Insbesondere bei der Umbettung und Exhumierung kann die manuelle Handhabung mit dem Leichnam ein gesundheitliches Risiko darstellen.

Verschiedene Krankheitserreger können längere Zeit (im Boden) in Verstorbenen oder anhaftenden Körperflüssigkeiten überdauern, so z.B.:

HI-Virus (AIDS)	-> wenige Stunden
HCV (Hepatitis C)	-> 1 – 2 Tage
HBV (Hepatitis B)	-> 30 – 90 Tage
Diphtheriebakterien	-> 2 – 3 Wochen
Staphylokokken	-> 1 – 2 Monate
Tuberkelbakterien	-> mehrere Jahre
Milzbranderreger	-> Jahrzehnte (Zinksarg)

Daher ist es wichtig, dass vor Beginn der Arbeiten alle verfügbaren Informationen über den zu exhumierenden oder umzubettenden Leichnam eingeholt werden.



Das Arbeitsverfahren wird so gestaltet, dass der unmittelbare Kontakt mit dem Leichnam auf das notwendige Maß eingeschränkt wird.

Gut erhaltene Särge können z.B. mit einem Friedhofsbagger, der mit einer hydraulischen Hebezeange ausgerüstet ist, aus dem Grab gehoben werden.

Allein über technische und organisatorische Maßnahmen lässt sich jedoch der Kontakt zum Leichnam nicht vermeiden.

Daher sind neben der Mindestanforderung an die persönliche Schutzausrüstung auch die hygienischen Grundanforderungen gemäß Technische Regel Biologische Arbeitsstoffe (TRBA 500) zu beachten. Siehe dazu GBG 17.1.

## **PSA Persönliche Schutzausrüstung**

Abhängig vom Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, sind den Beschäftigten folgende PSA zur Verfügung zu stellen: Helm, Schutzbrille, Atemschutz, Einweganzug, wasserundurchlässige Stulpenhandschuhe und Gummistiefel mit Zehenschutzkappe.

Es werden nur Mitarbeiter eingesetzt, bei denen keine gesundheitlichen Bedenken bestehen.



## Hygienische **Grundanforderungen**

Es stehen Umkleidemöglichkeiten zur Verfügung, wobei die Arbeitskleidung und persönliche Schutzausrüstung getrennt von der Straßenkleidung aufbewahrt werden kann.

Handwerkzeuge und eingesetzte Maschinen können leicht gereinigt werden

Waschgelegenheit mit warmem und kaltem Wasser ist vorhanden

Hautschutz- und Desinfektionsmittel stehen zur Verfügung

## Vorsorge**untersuchungen**

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung sind den Beschäftigten unter Berücksichtigung der Arbeitsverfahren und der damit verbundenen gesundheitlichen Risiken ggf. Vorsorgeuntersuchungen anzubieten.

In die Gefährdungsbeurteilung sind der Betriebsarzt, bzw. der arbeitsmedizinische Dienst und die Sicherheitsfachkraft mit einzubeziehen.

## Schutz**impfungen**

Ergibt die Gefährdungsbeurteilung, unter Einbeziehung der Arbeitsmedizin, ein Infektionsrisiko, z.B. durch Hepatitis, können auf Anfrage Impfkosten anteilig von der Gartenbau-BG übernommen werden.

## Gruftanlagen und Grabkammersysteme

Das Öffnen und Betreten von belegten Grabkammersystemen und Gruftanlagen, insbesondere von unterirdischen, kann bei den Beschäftigten zu einer nicht unerheblichen Belastung der Atemwege führen.

Auf den z.T. angemoderten Särgen oder auf freiliegenden Leichenteilen können sich gesundheitsschädliche Pilzsporen befinden, die durch die Verwirbelungen der Luft eingeatmet werden.

Über die Gefährdungsbeurteilung sind die Mindestanforderungen an die persönliche Schutzausrüstung (PSA) und die hygienischen Grundanforderungen festzulegen.

**Weitere Informationen zum Thema »Umgang mit Leichen« sind erhältlich über die Merkhefte:**

**GBG 2.1 Umgang mit Verstorbenen**

**GBG 17.1 Die Biostoffverordnung –  
Bedeutung für den Gartenbau**



# Aussegnungshalle Sargversenkanlagen

Für die sichere Bedienung von Sargversenkanlagen sind je nach Einsehbarkeit nachfolgende Anforderungen zu erfüllen.

## 1. Wenn der Gefahrenbereich vom Bedienstand aus einsehbar ist:

- Tastschalter im Obergeschoss, von dem aus der Gefahrenbereich im Obergeschoss direkt oder über Kameraüberwachung überblickt werden kann **und**
- betretbare Klappe oder verriegeltes Geländer im Obergeschoss **und**
- Verkleidung der Quetsch- und Scherstellen im Untergeschoss (Schacht, verriegelter Zugang, Schaltleisten, Lichtschranken)

## 2. Wenn der Gefahrenbereich vom Bedienstand aus nicht einsehbar ist:

- verriegeltes Geländer im Obergeschoss **und**
- Verkleidung der Quetsch- und Scherstellen im Untergeschoss (Schacht, verriegelter Zugang, Abschaltleisten, Lichtschranken)





## Allgemeine Anforderungen

- Typenschild: Hersteller oder Lieferer, Typ/Nr., Baujahr, CE-Zeichen
  - Bedienungsanleitung des Herstellers
  - Tragfähigkeitsangabe
  - Verbotsschilder „Personentransport verboten“
  - Betriebsanweisung vor Ort
  - Steuerung ohne Selbsthaltung
  - Abschließbarer Hauptschalter zur Sicherung gegen unbefugte Benutzung.
  - Sarghebeanlagen mit mehr als 2 m Hubhöhe dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn sie durch einen Sachverständigen geprüft und etwaige Mängel behoben sind.
- 
- Sarghebeanlagen unterliegen einer regelmäßigen Überprüfung durch eine befähigte Person. Das Ergebnis ist schriftlich festzuhalten.

# Glockentürme

Bei Glocken besteht die Gefahr, dass Klöppel brechen und Teile herausgeschleudert werden können. Durch eine zweckmäßige Fangeinrichtung ist sicherzustellen, dass Personen nicht gefährdet werden.



Auf eine Fangsicherung kann verzichtet werden, wenn mit einer Fachfirma ein Wartungsvertrag abgeschlossen wird. Das Prüfergebnis ist schriftlich festzuhalten.



# Ausheben von Gräbern

## Arbeitsvorbereitungen

Grabmale, Fundamente und Grabzubehörteile müssen vor Beginn der Arbeiten entfernt werden, wenn sie Personen während der Ausschachtungsarbeiten gefährden können. Auch die Einfassungen und Grabmale benachbarter Gräber sind zu berücksichtigen.

Vorbereitung für  
Zweitbelegung.  
Das Grabmal und  
die Einfassungsteile  
auf der rechten Seite  
wurden durch einen  
Steinmetz entfernt.



Für den Grabaushub, insbesondere für die erforderlichen Verbaumaßnahmen, ist in aller Regel ein freies Raummaß von 0,90 m Breite x 2,30 m Länge erforderlich.

Während des Aushubs dürfen Grabsteine nur dann stehen bleiben, wenn vorher ein Sachkundiger festgestellt hat, dass die Standsicherheit des Grabmals auch bei fortschreitender Ausschachtung gewährleistet bleibt.

**Sachkundig** sind Personen, die aufgrund ihrer fachlichen Ausbildung und Erfahrung ausreichende Kenntnisse vom Bau und Errichten von Grabmalen haben. Sie müssen mit den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und allgemeinen anerkannten Regeln der Technik so weit vertraut sein, dass sie den standsicheren Zustand eines Grabmals beurteilen können. Sachkundig sind z.B. Steinmetzmeister.

## Bodenverhältnisse

Für die Festlegung der Verbaumaßnahmen sind die Bodenverhältnisse entscheidend.

### Standfeste Böden sind...

- gewachsener Boden
- bindige Ton- und Lehmböden, deren Standfestigkeit nicht durch Witterungseinflüsse, wie z.B. durch Frost oder Niederschläge beeinträchtigt werden
- Böden, die 50 Jahre nicht bewegt wurden

### Nicht standfeste Böden sind...

- angeschüttete Böden
- nichtbindige Böden mit Sand, Kies, Mergel und Rollkies
- in Grabfeldern, in denen wiederholt belegt wird und die Ruhezeiten weniger als 50 Jahre betragen



## Verbaumaßnahmen

Senkrechte Erdwände sind nur dann standfest, wenn entsprechend den Bodenverhältnissen Verbaumaterial fachgerecht eingebaut wird. Die Verbaumaßnahmen müssen durch eine fachkundige Person festgelegt und überwacht werden.

### 1. Standfeste Böden bis zu einer Tiefe von 1,75 m

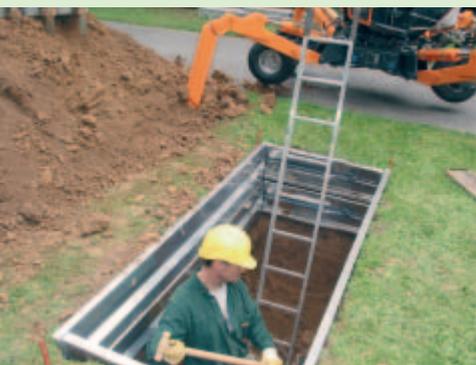
In der Regel sind in standfesten Böden bis zu einer Tiefe von 1,75 m Saumbohlen als Verbau ausreichend. Das bedeutet, dass der Bereich von 1,25 m oberhalb der Grabsohle bis 5 cm über die Grabkante allseitig und lückenlos zu verbauen ist.



### 2. Nicht standfeste Böden und bei Grabtiefen über 1,75 m

In nicht standfesten Böden oder wenn die Standfestigkeit durch Grabmalfundamente beeinträchtigt wird, sowie bei Grabtiefen über 1,75 m ist durchgehend allseitig und lückenlos zu verbauen.

**Achtung: Mit den Verbaumaßnahmen ist spätestens ab einer Tiefe von 1,25 m zu beginnen!**



Grabränder dürfen nicht mit dem Erdaushub, Maschinen, Geräten und dergleichen belastet werden. Ein Schutzstreifen von 0,6 m ist freizuhalten. Je nach örtlichen Verhältnissen ist daher der Erdaushub abzufahren oder z.B. in speziellen Erdcontainern, die neben dem Grab aufgebaut werden können, gesondert zu lagern.



**Fachkundig** sind Personen, die aufgrund ihrer fachlichen Ausbildung und Erfahrung ausreichende Kenntnisse in der Durchführung der Ausschachtungsarbeiten haben. Sie müssen Mitarbeiter zu diesen Arbeiten anleiten können und die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften kennen.



Sicher aufliegende, trittsichere Beerdiungsbohlen, z.B. Profilstreife mit einer Mindestbreite von 0,40 m, sind auszuliegen. In alten engeblegten Grabfeldern können mit einer schriftlichen Ausnahmegenehmigung der Gartenbau-Berufsgenossenschaft schmalere Roste von mindestens 0,30 m eingesetzt werden.

Nach den Ausschachtungsarbeiten ist das offene Grab gegen das Hineinstürzen von Personen abzudecken. Hierfür eignen sich besonders klappbare Grablaufroste.



## Manueller Grabaushub

Bei Ausschachtungsarbeiten in nicht standfesten Böden sowie von Gräbern mit einer Tiefe von mehr als 1,75 m muss sich eine zweite Person in **Sichtnähe befinden**, die im Gefahrfall Hilfe leisten kann.

Für das sichere Ein- und Aussteigen aus dem Grab ist eine geeignete Leiter bereitzustellen. Diese muss mindestens 1 m über den Grabrand hinausragen.



Bewährt haben sich metallene Verbaubohlen, z.B. vorzugsweise aus Aluminium. Eine Einheit besteht entsprechend der Grablänge aus den beiden Längsbohlen und den zwei teleskopierbaren Stirnbohlen.

## Verbaumaßnahmen mit Holzbohlen

Sofern Holzbohlen eingesetzt werden, ist die DIN 4074 (Sortierklassen für Bauholz) zu beachten. Es dürfen nur Holzbohlen verwendet werden, die mindestens 5 cm Stärke aufweisen.

## Maschineller Grabaushub

Aus ergonomischen Gründen sollten Gräber möglichst maschinell ausgehoben werden. Der Einsatz von Gräberbaggern ermöglicht entsprechend den Bodenverhältnissen den alternativen Einsatz von rahmensteifen Kastenverbau-systemen. Insbesondere in nichtbindigen Böden lässt sich der rahmensteife Kasten sehr sicher einbauen. Da die Verbauelemente in aller Regel mit dem Gräberbagger wieder herausgezogen werden, ist darauf zu achten, dass dieser für den Hebezeugeinsatz ausgerüstet ist.

Der rahmensteife Kastenverbau kann neben einer Schneidkante zusätzlich über einen Schlagrahmen verfügen.





## Absenkverfahren

- Besonders geeignet in nicht standsicheren Böden
- Vorauseilender Bodenaushub maximal 0,50 m
- Auch mit dem Bagger erfolgt das Absenken in kleinen Schritten
- Das Herausziehen erfolgt nach dem Verfüllen mit einem speziellen Ziehgerät oder mit dem Bagger, wenn dieser für den Hebezeugeinsatz ausgerüstet ist.



**Einsatz von**

# Gräberbaggern

Das Ausheben von Gräbern erfolgt mit speziellen Friedhofsbaggern. Diese sind durch ihre Spurbreite, Wendigkeit, Dreheinrichtung für den Greifer besonders geeignet. Unterschieden werden die Friedhofsbagger in ferngesteuerte, mitgängergeführte und in solche mit Fahrerkabine.

## **Anforderungen**

### **an die Bedienungsperson**

Die Bedienungsperson muss mindestens 18 Jahre alt, in der Bedienung unterwiesen, zuverlässig und vom Verantwortlichen beauftragt sein. Vor erstmaliger Inbetriebnahme des Baggers ist die Bedienungsperson durch den Verantwortlichen unterwiesen. Bei Neubeschaffung eines Baggers empfiehlt es sich, die Erstunterweisung durch den Hersteller/seinen Vertreter durchführen zu lassen. Vertiefende Kenntnisse im bestimmungsgemäßen Umgang mit Baggern können auf Speziallehrgängen, wie z.B. an den Deula-Schulen, erworben werden.

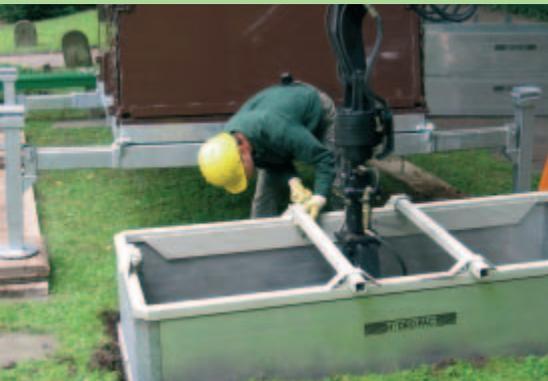




## Gefahren beim Einsatz von Friedhofsbaggern

- Unzureichende Unterweisung und fehlende Fachkunde.
  - Nicht angepasste Fahrgeschwindigkeit beim Verfahren des Baggers.
  - Vor dem Verfahren ist der Bagger in Transportstellung zu bringen, d.h. die Kabine ist gegen das Verdrehen zu sichern.
  - Der Greifer ist in Transportstellung zu bringen und die Stützen sind einzufahren.
  - Das Aufstellen des Baggers erfolgt so, dass die Gesamtlast des Baggers über die Abstützungen sicher und gleichmäßig auf die Standfläche verteilt wird. Ein zusätzliches Unterbauen der Stützen ist gemäß Herstellerangaben durchzuführen. Dabei ist zu beachten, dass die Stützen durch den Baggerbetrieb unterschiedlich stark belastet werden.
- 
- Das Abstützen erfolgt in einem Abstand von mindestens 60 cm zum Grab.
  - Während des Baggerbetriebes halten sich keine Personen im unmittelbaren Gefahrenbereich auf. **Die Nichtbeachtung stellt einen Unfallschwerpunkt dar!**

- Sind Arbeiten im Gefahrenbereich des Baggers durch eine Hilfsperson notwendig, dürfen vom Baggerfahrer so lange keine Steuertätigkeiten durchgeführt werden, bis die Hilfsperson den Gefahrenbereich wieder verlassen hat.
- Beim Aus- und Einfahren der Stützen wird der Gefahrenbereich von der Bedienungsperson überwacht.



- Es ist nicht zulässig, die Greiferschaukel während des Baggerbetriebes anzufassen. An der Schaufel befinden sich gefährliche Quetsch- und Scherstellen.
- Bei den **mitgängergeführten Baggern** ist die Lenk- und Steuerdeichsel so gestaltet, dass ein Einklemmen der Bedienungsperson nicht möglich ist, z.B. über einen Kontaktschalter (Pilzkopf).



- Herstellerseitig ist bei mitgängergeführten Baggern die Fahrgeschwindigkeit auf die Schrittgeschwindigkeit zu beschränken.
- Weiterhin muss konstruktiv sichergestellt sein, dass die Spurverstellung nur nach vorheriger Entlastung der Vorderachse über die Baggerstützen vorgenommen werden kann.



- Wird die Vorderachse nur über die Greifer angehoben, kommt es zu einer gefährlichen Zweipunktaufstellung (Greifer und hinteres Lenkrad), was zum seitlichen Umstürzen führen kann. Neue handgeführte Gräberbagger mit GS-Zeichen sind daher mit einer Sicherheitseinrichtung versehen.

## Zusatzausrüstung für den Hebezeugeinsatz

Nach der europäischen Norm für Hydraulikbagger (EN 475-5) sind für den Hebezeugeinsatz folgende Maßnahmen gefordert, wenn die Traglast mehr als 1000 kg oder das Kippmoment mehr als 40.000 Nm beträgt:

- **Traglasttabelle in der Bedienungsanleitung und am Fahrerplatz**
- **Zusätzliche Anschlagvorrichtungen mit Sicherung gegen Aushängen der Last**
- **Optische oder akustische Warneinrichtung als Anzeige für Lastmomentüberschreitungen**
- **Leitungsbruchsicherung am Auslegerzylinder**





## Reparaturen,

## Wartungsarbeiten und Prüfungen

### Reparatur- und Wartungsarbeiten

Reparatur- und Wartungsarbeiten an Baggern dürfen nur von solchen Personen ausgeführt werden, die unterwiesen wurden, ihre Befähigung gegenüber dem Unternehmer nachgewiesen haben und ausdrücklich mit diesen Tätigkeiten beauftragt wurden.

### Prüfungen

Alle Arten von Gräberbaggern sind jährlich mindestens einmal durch einen Sachkundigen zu prüfen. Falls die Einsatzbedingungen bzw. die betrieblichen Verhältnisse es erfordern, ist auch zwischenzeitlich eine Sachkundeprüfung durchzuführen. Sachkundig sind z.B. Firmenmonteure des Herstellers mit einer entsprechenden Zusatzausbildung. Jedoch kann auch betriebseigenes Werkstattpersonal die Sachkundeprüfung durchführen, sofern dieses ausreichend qualifiziert ist.

### Prüfung von Lasthaken und Anschlagmitteln

Lasthaken und Anschlagmittel sind mindestens einmal jährlich einer Sachkundeprüfung zu unterziehen.



# Abwicklung der Trauerfeier

Auch während der Trauerfeier darf die Sicherheit an der Grabstelle nicht vernachlässigt werden.

## Zu berücksichtigen sind:

- **Ausreichend breite Wege ohne Stolpergefahr zum Grab.**
- **Die Grablaufroste liegen ebenerdig aus.**
- **Auswahl geeigneter Träger, die den Sarg zuverlässig handhaben können.**
- **Die Sicherung gegen Hineinstürzen, z.B. Holzbohlen oder klappbare Laufroste, dürfen erst unmittelbar vor der Beisetzung entfernt bzw. geöffnet werden.**
- **Für das Ablassen des Sarges können Sargversenk-einrichtungen eingesetzt werden (Ergonomie).**





Standicherheit von

# Grabdenkmälern

Grabmale und Fundamente müssen nach den anerkannten Regeln der Baukunst errichtet sein. Zu den anerkannten Regeln der Baukunst gehört die „Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen“ in der jeweils gültigen Fassung des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks.



Über die Friedhofssatzung oder -ordnung kann der Friedhofsträger die Steinmetze verpflichten, nach der jeweils gültigen Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen zu arbeiten.



### Was ist zu beachten:

- Um Schiefstellungen und Setzungen auszuschließen, ist eine Gründung entsprechend der Bodenverhältnisse erforderlich.
- Die Verdübelung ist nach den Abmessungen und Belastungen des Grabmals vom Handwerk zu berechnen. Die Einbindetiefe in das Grabmal sowie das Fundament beträgt jedoch mindestens 10 cm.



## Jährliche Überprüfung der Grabmale

Zum Schutz der Versicherten sowie im Rahmen der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht gegenüber den Friedhofsbesuchern, ist der Friedhofsträger verpflichtet, einmal jährlich die Standsicherheit der Grabmale zu überprüfen.



Die Überprüfung ist von **fachkundigen Personen** nach der Frostperiode im Frühjahr durchzuführen. Die Fachkunde kann nach derzeitigem Stand von einem Steinmetz vermittelt werden. Über eine Pressemitteilung oder Aushang, sollte(n) der/die Prüftermin(e) bekannt gegeben werden.

## Prüflasten sind zu beachten

Grabmalhöhe, gemessen ab Fundamentoberkante	horizontal wirkende Prüflasten – Erstprüfung
> 0,5 m bis ≤ 0,7 m	0,3 kN
> 0,7 m bis ≤ 1,2 m	0,5 kN
Grabmale > 1,2 m werden in 1,2 m Höhe geprüft	0,5 kN

### Grabmale bis 0,5 m Höhe und aufgesetzte Teile in über 1,2 m Höhe sind

lediglich optisch und von Hand auf ihre Sicherheit hin zu überprüfen. Gleiches gilt für Schrifttafeln, die an Grabsteinen bzw. auf Konsolen befestigt sind.

## Prüfung auf Standsicherheit

Der geforderte Prüfdruck ist in einer Zeit von **mehr als** zwei Sekunden **gleichmäßig ansteigend** aufzubringen. Die Prüfrichtung ist vor Ort in Abhängigkeit vom baulichen Zustand festzulegen.

Ein Grabmal gilt als standsicher, wenn es unter Beachtung der gebotenen Vorsicht der geforderten Prüflast standhält und keine Schwankungen aufweist.



### Merke:

**An den Grabmalen wird nicht gerüttelt (keine Rüttelprobe) und die geforderte Prüflast darf auch nicht durch einen kräftigen Ruck/Stoß aufgebracht werden!**

### Nicht standsichere Grabmale:

**Sollten jedoch Schwankungen auftreten, so ist zu unterscheiden,**

→ ob das Grabmal sich lediglich bewegt, jedoch nicht umstürzt,

→ oder ob es akut umsturzgefährdet ist.

**Bei Grabmalen, die unter der Prüflast lediglich wackeln, jedoch nicht umkippen können,**

ist es ausreichend, diese mit einem Warnhinweis kenntlich zu machen.



**Sollten die Grabmale unter der geforderten Prüflast jedoch akut umsturzgefährdet sein, so besteht über das Kenntlichmachen (Warnaufkleber) hinaus weiterer Handlungsbedarf. Solche Grabmale müssen sofort gesichert oder sach- und fachgerecht abgebaut werden.**

Die Grabsteinsicherung sollte aus Gründen der Pietät den Vorzug bekommen.



**Die Nutzungsberechtigten** sind in jedem Fall schriftlich über die mangelhafte Standsicherheit zu informieren. Ihnen ist eine angemessene Frist für die Instandsetzung einzuräumen. Sollte nach Verstreichen der Frist der Mangel nicht behoben sein, regelt alles Weitere die Friedhofssatzung.





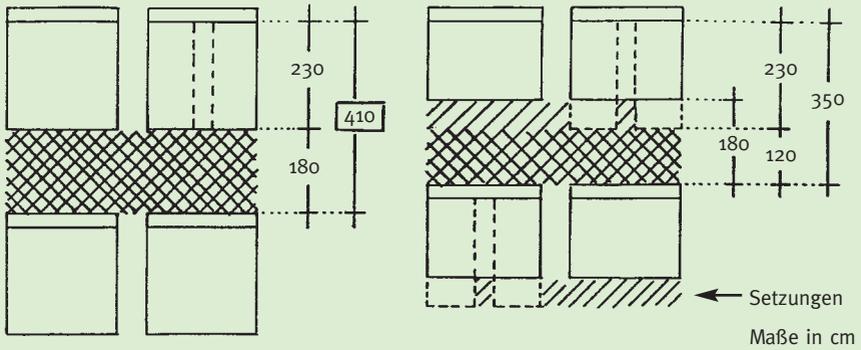
# Friedhofsplanung

Bei der Friedhofsplanung geht es neben den wirtschaftlichen Aspekten auch um einen sicheren und störungsfreien Erdbestattungsbetrieb. Ein entscheidender Fehler bei der Neu-, Erweiterungs- oder Überplanung von Friedhöfen bzw. ihren Flächen ist oftmals eine zu enge Belegung.

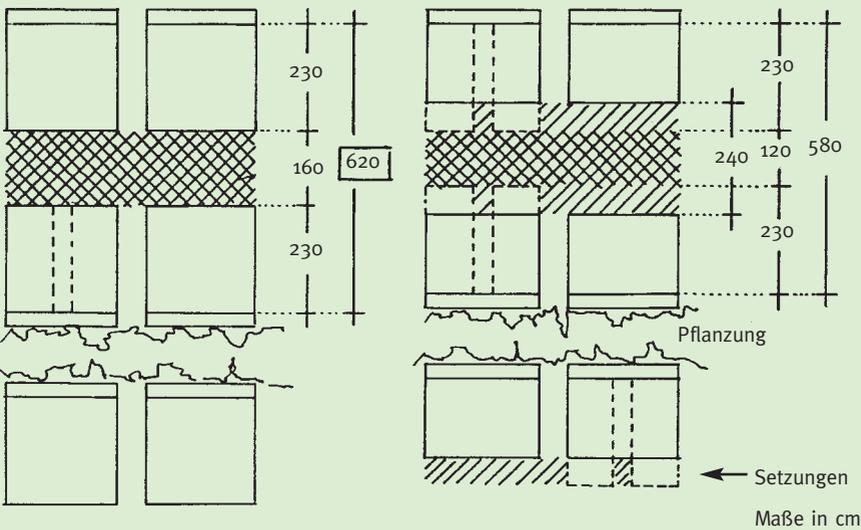
## Folgende Aspekte sind zu berücksichtigen:

- **Bodenkundliche Gutachten sollen sicherstellen, dass unter Berücksichtigung der vorgegebenen Ruhezeiten der eigentliche Zweck eines Friedhofes umsetzbar ist.**
- **Ausreichend breite und befestigte Haupt- und Nebenwege, um mit allen technischen Arbeits- und Transportmitteln problemlos alle Bereiche des Friedhofes zu erreichen.**
- **Die Abstände der Gräber sowie Grabreihen sind so bemessen, dass auch bei Zweitbelegungen oder dem Öffnen eines Wahlgrabes ein maschineller Aushub und problemloser Verbau möglich sind. Die 40-iger Beerdigungsbohlen müssen beidseitig eingesetzt werden können (siehe Skizze auf der nächsten Seite).**
- **Auch bei einer Zweitbelegung oder bei Wahlgräbern ist ein sicherer und ergonomisch vertretbarer Sargtransport für die Sargträger zu berücksichtigen.**

# Kopf-an-Fuß-Belegung



# Fuß-an-Fuß-Belegung



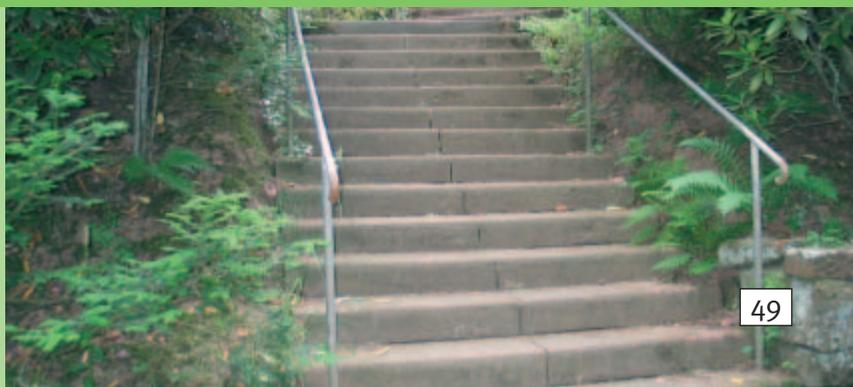


- **Schrägen und Rampen** erhalten gegenüber von Treppenanlagen und Ausgleichsstufen den Vorzug.



- **Treppenanlagen** verfügen mit mehr als 4 Treppenstufen mindestens über einen Handlauf. Treppenanlagen, die außerdem breiter als 1,50 m sind, besitzen beidseitig Handläufe.

**Die Handläufe lassen sich sicher umgreifen. Die einzelnen Treppenstufen sind frei von Beschädigungen und besitzen ein gleichmäßiges Stufenmaß.**





- **Abfallgruben, die tiefer als 1m sind, erhalten eine Absturzsicherung, z.B. ein Geländer. Ist das Öffnen der Absturzsicherung erforderlich, so darf das zu öffnende Segment nicht zu entfernen sein. Ein solches Segment kann z.B. verschiebbar oder schwenkbar gestaltet sein.**
- **Wasserschächte sind nach Möglichkeit so anzulegen, dass ein Einsteigen nicht erforderlich ist. Das kann z.B. erreicht werden durch eine herausziehbare Zähler- bzw. Schiebergarnitur oder eine Verlängerungseinrichtung, mit welcher der Schieber von oben bedient werden kann.**

# Hersteller- und Lieferantenverzeichnis

## Hersteller und Lieferanten:

### Friedhofsbagger

#### **Kiefer GmbH Maschinenbau**

Further Str. 1, 84405 Dorfen  
Tel.: 08081 - 414-0  
www.kiefergmbh.de

#### **Hansa Maschinenbau**

**Vertriebs- und Fertigungs GmbH**  
Raiffeisenstraße 1, 27446 Selsingen  
Tel.: 04284 - 9315-0  
www.hansa-maschinenbau.de

#### **Hermann Schmelzer Maschinenfabrik**

Markgrafenstraße 5a,  
91413 Neustadt a.d. Aisch  
Tel.: 09161 - 4093  
www.grabbagger.de

### Grabverbausysteme

#### **Hydropac Friedhofstechnik**

Barthau & Heidorn OHG  
In den Lachen 23, 74235 Erlenbach  
Tel.: 07132 - 7851

#### **Spalt Trauerwaren GmbH**

Spezialfabrik für Friedhofsgeräte und  
Kommunalbedarf  
Erbacher Straße 92-94  
64395 Brensbach/Odenwald  
Tel.: 06161 - 9304-0  
www.spalt-trauerwaren.de

#### **Staweli Wehrheim KG**

Hanauer Straße 31, 63649 Ronneburg  
Tel.: 06048 - 96060

#### **Contex-Hydrobox GmbH**

Bracht 1, 51647 Gummersbach  
Tel.: 02354 - 9187-0  
www.contex-hydrobox.de

#### **Metall-Technik-GmbH**

Basaltstraße 15, 61197 Florstadt  
Tel.: 06035 - 8449, www.metall-technik.de

#### **Hopf-Pietätsartikel**

Hauptstraße 177, 68799 Reilingen  
Tel.: 06205 - 9412-0, www.hopf-online.de

#### **Max Bail**

Alpenstraße 22, 87751 Heimertingen  
Tel.: 08335 - 989660, www.max-bail.de

#### **Birker GmbH & CoKG**

Dieselstraße 50, 42389 Wuppertal  
Tel.: 0202 - 603061

#### **Funeralia GmbH**

Estenfelder Straße 21, 97078 Würzburg  
Tel.: 0931 - 299030

#### **Roland Weiher**

Langen Wangen 13, 79112 Freiburg-Opfingen  
Tel.: 07764 - 2075,  
www.friedhofstechnik.com



### Erdcontainer

#### **Hydropac Friedhofstechnik**

Barthau & Heidorn OHG  
In den Lachen 23, 74235 Erlenbach  
Tel.: 07132 - 7851

#### **Contex-Hydrobox GmbH**

Bracht 1, 51647 Gummersbach  
Tel.: 02354 - 9187-0,  
[www.contex-hydrobox.de](http://www.contex-hydrobox.de)

#### **Max Bail**

Alpenstraße 22, 87751 Heimertingen  
Tel.: 08335 - 989660, [www.max-bail.de](http://www.max-bail.de)

#### **Spalt Trauerwaren GmbH**

Spezialfabrik für Friedhofsgeräte  
und Kommunalbedarf  
Erbacher Straße 92-94,  
64395 Brensbach/Odenwald  
Tel.: 06161 - 9304-0  
[www.spalt-trauerwaren.de](http://www.spalt-trauerwaren.de)

#### **Hopf Pietätsartikel**

Hauptstraße 177, 68799 Reilingen  
Tel.: 06205 - 9412-0, [www.hopf-online.de](http://www.hopf-online.de)

#### **Bauer Südlohn**

Postfach 2011, 46350 Südlohn  
Tel.: 02862 - 709-0  
[www.bauer-suedlohn.de](http://www.bauer-suedlohn.de)

#### **Roland Weiher**

Langen Wangen 13,  
79112 Freiburg-Opfingen  
Tel.: 07764 - 2075,  
[www.friedhofstechnik.com](http://www.friedhofstechnik.com)

### Sargversenkanlagen

#### **W. Westerheide**

Werkzeug- und Maschinenfabrik  
Sohlweg 43, 41372 Niederkrüchten-Dam  
Tel.: 02163 - 982100

#### **Staveli**

Hanauer Straße 31, 63649 Ronneburg  
Tel.: 06048 - 96060

#### **Spalt Trauerwaren GmbH**

Spezialfabrik für Friedhofsgeräte  
und Kommunalbedarf  
Erbacher Straße 92-94, 64395  
Brensbach/Odenwald  
Tel.: 06161 - 9304-0,  
[www.spalt-trauerwaren.de](http://www.spalt-trauerwaren.de)

### Ausstattung von Sektionsräumen

#### **B. Braun Melsungen AG**

Carl-Braun-Straße 1, 34212 Melsungen  
Tel.: 05661 - 71-0, [www.bb Braun.de](http://www.bb Braun.de)

## **Bodenbeläge -rutschhemmend-**

### **Deutsche Steinzeug - Agrob Buchtal GmbH**

Duisdorfer Straße , 53347 Alfter-Witterschlick  
Tel.: 0228 - 391-1227, [www.agrob-buchtal.de](http://www.agrob-buchtal.de)

### **Laufen Fliesen GmbH**

Strümper Straße 12, 40670 Meerbusch  
Tel.: 02159 - 5210

### **Zahna-Fliesen GmbH**

Paul-Utzschneider-Straße 1, 06895 Zahna  
Tel.: 034924 - 70722, [www.zahna-fliesen.de](http://www.zahna-fliesen.de)

## **Wandfarben, abwaschbar und chemikalienbeständig**

### **Keim Farben GmbH & Co KG**

Keimstraße 16, 86420 Diedorf  
Tel.: 0821 - 4802-0, [www.keimfarben.de](http://www.keimfarben.de)

## **Hygiene**

Zugelassene Desinfektionsmittel:  
Robert Koch Institut  
[www.RKI.de](http://www.RKI.de)

**Die Auflistung der Hersteller und Anbieter  
erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit!**



## Für Ihre Notizen...

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

# Bestellung von Informationsmaterial der Gartenbau-Berufsgenossenschaft

Unfallverhütungsvorschriften, Merkhefte, Aufkleber, Betriebsanweisungen

Fotokopieren und ausfüllen

Bestell-Nr.	Anzahl	Bestell-Nr.	Anzahl

**Absender:**

Mitgl. Nr.: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Telefon/Fax: \_\_\_\_\_



## Für Ihre Notizen...

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

## Für Ihre Notizen...

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

8. überarbeitete Ausgabe, April 2006

Herausgeber:

**Gartenbau-Berufsgenossenschaft  
Technischer Aufsichtsdienst**

Frankfurter Straße 126

D-34121 Kassel

Telefon (05 61) 9 28-0

Fax (05 61) 9 28-23 04

<http://www.gartenbau.lsv.de>

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier